Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 36 (1937)

Artikel: Das Interregnum der vier Repräsentanten im Kanton Basel : Fortsetzung der Abhandlung "Der zweite Aufstand im Kanton Basel"

Autor: [s.n.]

Kapitel: III: Die gescheiterten Verhandlungen der Repräsentanten mit dem Grossen Rat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-114930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

genössischen Truppen begannen wahre Dragonaden; offen trat überall der Zwang mit seinem eisernen Arm auf und die Gewalt schlug jeden Widerstand, der auf das Recht sich gründete, nieder" [349]).

III. Die gescheiterten Verhandlungen der Repräsentanten mit dem Großen Rat.

1. Die ungünstigen Auspizien.

Die Tagsatzung hatte am 26. September durch eine milde Recharge den Repräsentanten ihren Auftrag, beim Großen Rat des Kantons Basel eine versöhnende und vermittelnde Dazwischenkunft eintreten zu lassen, in Erinnerung gerufen. Schon am nächsten Tage kamen die Gesandten der Mahnung nach, indem sie in einem offiziellen Schreiben unter Hinweis auf die ernste Lage des Kantons das Verlangen stellten, zu einem Vortrage vor dem Großen Rate zugelassen zu werden; daran sollte sich eine Beratung mit einer Großratskommission, bestehend aus möglichst gleichviel Vertretern der Stadt und der Landschaft, anschließen. Mit dieser diplomatischen Note eröffneten die Repräsentanten den letzten Akt des von uns mit dem Titel „Interregnum" bezeichneten Dramas. Der letzte Akt aber führt in der Regel die Katastrophe herbei. Die Repräsentanten hatten ebenfalls das Gefühl, daß die Krisis der Entscheidung entgegengehe [350]). Sie, die gewohnt waren, nichts Bedeutungsvolles auf eigene Verantwortung, ohne Rückendeckung durch die Tagsatzung zu unternehmen, wurden nach der Schilderung des German La Roche durch den Umstand sehr bedrückt, daß die Bundesbehörde sie dieses Mal im Stiche ließ; denn diese konnte sich selbst über die dem Großen Rate zu stellenden Forderungen nicht schlüssig machen [351]).

---

[349]) Nr. 71; vgl. dazu das Urteil des Schriftstellers Baumgartner, der S. 210 von der Truppe schrieb: „Ja, sie bestand sogar die harte Probe, gegen deren Führer (der Aufstandspartei) Polizeidienste verrichten zu müssen!" Wie schrecklich!

[350]) Dies ist aus einem vertraulichen Briefe, den von Muralt am 22. an Bürgermeister Frey geschrieben hatte, deutlich erkennbar. Zwischen den Zeilen läßt sich leicht die schwere Besorgnis des Zürcher Bürgermeisters herauslesen. Trennung A 16.

[351]) Vgl. die Briefe von La Roche: „Die Repräsentanten haben, wie ich versteh, eine schwierige Stellung, da sie aus eigenem Sinne dem Großen Rate Vorschläge machen sollen, wahrlich eine unerhörte Vollmacht, welche sie nicht übernehmen können noch werden; sie mögen

Der die Eidgenossenschaft seit einem Jahre erschütternde Kampf zwischen der die Auflösung des Bundesvertrages drohenden Zentralisationstendenz und dem Legitimismus war überraschenderweise nochmals ins Gleichgewicht gekommen, nachdem sich die Waage schon so stark zugunsten der radikalen Bewegung geneigt hatte. Die Legitimisten hatten nämlich durch die Lage der europäischen Politik eine wesentliche Förderung erfahren, die wiederum zeigte, daß der Basler Streit keine isolierte Episode darstellte. Wohl war der Kreis der den Kampf führenden Personen und die Absteckung ihrer Ziele lokal begrenzt; aber die Aussichten jeder Partei auf Sieg oder Niederlage stiegen und fielen mit den heftigen Schwankungen der von den gleichen geistigen Gegensätzen belebten Bewegungen auf den europäischen Schauplätzen.

Am 7. September hatte die russische Armee mit der Eroberung von Warschau den polnischen Aufstand endgültig niedergeschlagen. Die freisinnige schweizerische Bevölkerung, die sich mit heller Begeisterung an den ersten Erfolgen der polnischen Revolution berauscht und seit dem Wendepunkt mit großer Spannung die Entscheidung erwartet hatte, erfuhr durch den unglücklichen Ausgang eine starke Dämpfung. Während der direkte Rückschlag dieses Sieges des potenzierten Absolutismus auf die Freiheitsschwärmerei des Volkes drückte, war in der obern Schicht der schweizerischen Politiker mehr eine indirekte über Paris geleitete Wirkung wahrnehmbar. Die französischen Republikaner und Sozialisten versuchten in ihrer Empörung über die vom Ministerium verweigerte Intervention zugunsten Polens die Juli-Revolution zu wiederholen mit einem zweiten „Dreitag" von Straßenkämpfen oder wenigstens Aufläufen (17.—19. September), die dieses Mal gegen den bürgerlichen König gerichtet waren. Aber das Militär behielt die Oberhand und das radikale Revolutionsfeuerwerk verpuffte kläglich [352]). Damit wurde auch die geistige Kraftquelle, die dem schweizerischen Radikalismus von Paris aus die Nährwerte zugeführt hatte, unterbunden [353]).

Vor allem hatte der Sieg des Zaren die Machtstellung des

---

aber hierin handeln, wie sie wollen, so werden sie wegen der Unbestimmtheit der Ausdrücke der Beschlüsse von allen Seiten getadelt werden; daher müssen sie sehr ängstlich sein." Trennung U 1, 26. September.

[352]) Die „Neue Zürcher Zeitung" brachte in Nr. 77 eine ausführliche Schilderung.

[353]) La Roche vermutete am 29: „Die Brüder in Paris haben ihnen (sc. den schweizerischen Radikalen) Winke über ein bevorstehendes Londoner Protokoll gegeben."

Königs von Preußen befestigt. Umso törichter war es, daß ausgerechnet in diesen Tagen Alphonse Bourquin im Traverstal, in Bevais, Cortaillod und La Chaux-de-Fonds einen Putsch auslöste, mit 400 Bewaffneten nach Neuenburg marschierte und das Schloß besetzte. Dieser Aufstand flößte der Tagsatzung einen großen Schrecken ein; jetzt boten ihre Repräsentanten sofort von sich aus, ohne zuerst viel Zeit mit der Einholung von Instruktionen, mit der umständlichen Formulierung und Beratung von allen möglichen Bedingungen und Vorbehalten in der Tagsatzung zu verlieren, Truppen aus den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt auf. Man vergleiche die prompte Erledigung im Verhältnis zum Kanton Basel. Am 13. September war der Aufstand ausgebrochen und am 27. durch die Kapitulation der Revolutionäre erledigt.

Zweifellos waren die Besorgnisse der Tagsatzung vor Verwicklungen mit Preußen begründet. In psychologischer Beziehung ist die Einwirkung dieses Ereignisses auf den Gesandten La Roche sehr interessant, dessen äußerst sensible Natur auch auf die geringste Erschütterung seines labilen seelischen Gleichgewichts reagierte. Er war wohl der einzige Staatsmann auf der Tagsatzung, den die Aussicht eines Konfliktes mit Preußen in eine zuversichtliche Stimmung versetzte. Vom schweizerischen Standpunkt aus hätte man es als geistigen Landesverrat bezeichnen können, als er am 20. September eine Beeinflussung Preußens und Frankreichs als wünschbar bezeichnete, um diese Länder zu einer Démarche gegen die Schweiz zu stimulieren. Er ging sogar noch viel weiter, indem er eine Vereinigung mit Frankreich in Erwägung zog. Wohl gab er zunächst als Zweck seiner Spekulation nur an, durch die Drohung einer solchen Möglichkeit die Repräsentanten vor ihrem Auftreten im Großen Rate noch recht einzuschüchtern; aber im folgenden Satze setzte er die Realisierung bereits voraus und erwartete die Einmischung des Auslandes und selbst die Auflösung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Was das Allerbedenklichste ist: er begrüßte persönlich eine solche fundamentale Umwälzung [354]).

Die Offenbarung seiner innersten Gefühle zeigt uns, welchen erschreckenden Fortschritt bei den Baslern die feindliche Einstellung gegenüber der Eidgenossenschaft gemacht hatte. Wir

---

[354]) Nach der Annahme, daß die Schweiz beim ersten Kriege sofort zerteilt werde und einen Fürsten erhielte, gestand er: „so mache ich mich nach und nach mit dem Gedanken an einen solchen Verlust der Freiheit vertraut als erträglicher als die im Vaterlande bestehende Anarchie.“ Trennung U 1, 20. September.

hatten bereits am Schlusse des zweiten Teiles den vom gleichen Geiste inspirierten Vorschlag des Rudolf Werthemann zum Anschluß an Frankreich angeführt und diesem schon eine symptomatische Bedeutung für die Einsetzung eines politischen Krankheitsprozesses beigemessen [355]). Einen noch weit ernstern Charakter hatte aber nun das von La Roche verkündete Trennungsprogramm; ging es doch von der im reifen Mannesalter stehenden Persönlichkeit aus, die als wichtigstes Bindeglied zwischen Basel und der Bundesbehörde berufen war, den Einklang der kantonalen mit der eidgenössischen Politik herzustellen. Daran, daß dieses Verhältnis schon in starkem Grade vergiftet war, besteht nach dem zitierten Schreiben des Basler Gesandten kein Zweifel mehr [356]), trotzdem zum Zwecke einer etwelchen Abschwächung darauf verwiesen werden könnte, daß an jenem Tage die Nerven mit dem durch alle geistigen Anstrengungen und Aufregungen erschöpften [357]) La Roche durchgegangen waren; dies ist namentlich daraus erkennbar, daß er im Kampfe gegen den verhaßten Radikalismus sogar die Cholera zu Hilfe rufen wollte [358]). Doch handkehrum ließ er sich von einer tiefen Niedergeschlagenheit überwältigen. „Aber die Ressource ist fürchterlich", mit der Prophezeihung einer gänzlichen Auflösung aller gesetzlichen Bande, verbunden mit Raub und Mord. „Wahrlich die Zukunft ist so schwarz, als sie seit den letzten Revolutionsjahren nie war", lautete damals die Quintessenz seiner Weltanschauung.

„Zu Tode betrübt" war La Roche am 20. und „himmelhoch jauchzend" am 29. September. Die Tagsatzung hatte in der Sitzung vom 28. nicht gewagt, gegenüber dem König von Preußen von den legitimistischen Grundsätzen abzuweichen. Sie blieb auf dem Artikel 4 des Bundesvertrages stehen, ohne auf den allge-

---

355) Das Umsichgreifen der Gesinnung für die Loslösung vom Bunde bestätigte Heusler, Bd. I, S. 210, mit der Bemerkung: „Die Bürger hatten gerade in dem letzten Jahre sich gewöhnt, reichsstädtische Erinnerungen sich wieder hervorzurufen."

356) Vgl. die entsprechende Stellungnahme der Großratskommission vom 8. Oktober (sub 2).

357) Er ersuchte die Regierung um Unterstützung durch einen dritten Gesandten oder geradezu um Ablösung vom Posten. Er bekannte seine Unvollkommenheit: „daher seufzte ich schon oft im Stillen, ach, wenn uns doch nur eine ausgezeichnete Beyhülfe würde." Trennung A 16, 29. September. Am 8. und 10. Oktober bat er um die Delegierung von Frey, der am 12. nach Luzern reiste. Trennung U 1.

358) Er meinte, daß vielleicht auch von der Cholera etwas zu hoffen wäre. Diese war damals im Norden bis Hamburg und im Osten bis Wien vorgedrungen.

meinen Programmartikel 8 zu pochen, der als Grundlage für alle Vorstöße gegen Basel gedient hatte. Ja, was La Roche wie ein Wunder erschien, die Radikalen stimmten selbst gegen einen in Vorschlag gebrachten Artikel 3 des Beschlusses mit der Aufforderung: „Die Herren Repräsentanten werden es sich angelegen sein lassen, auf die Behörden des Standes Neuenburg zu dem Ende freundeidgenössisch einzuwirken, daß durch geeignete Mittel eine bleibende Beruhigung des Kantons herbeigeführt werde." Gerade durch den Verzicht auf eine lange Beratung von „geeigneten Mitteln zur dauernden Beruhigung" und durch rasches Handeln trat die Ruhe im Kanton Neuenburg von selbst ein und dauerte wenigstens bis zum Jahre 1848. Mehr konnte man von der damaligen Zeitgeschichte nicht verlangen.

Triumphierend meldete La Roche am 29. die Einschüchterung der Radikalen[359]) nach Basel. In dieser Mentalität flößte ihm auch eine von Kasimir Pfyffer, Ludwig Keller und den Brüdern Schnell auf den 25. September nach Langental einberufene Parteiversammlung[360]) nicht etwa Furcht ein; er deutete sie vielmehr als Zeichen der Schwäche[361]): „Sie sind sichtbar ängstlich und besorgt um die Aufrechterhaltung ihres Systems... Für uns wird die Stimmung nun günstiger; die Stimme des Rechts wird nicht wie bisher umsonst verhallen."

Die gefühlsmäßige Umstellung war bei La Roche so stark eingetreten, daß er selbst seine agressivsten Feinde, Merk und Baumgartner, auf der Tagsatzung keck angriff und zum Schwei-

---

[359]) „Siehe da —, die Radikalen wagten es nicht, den Mund aufzuthun, um ihre Grundsätze zu handhaben; sie ließen eine Phrase um die andere angreifen und wegstreichen und anerkannten, daß nach dem 4. Artikel des Bundes verfahren werden möge." Trennung A 16, 29. September.

[360]) Sie wurde von Politikern aus neun Kantonen besucht und übertrug dem Komitee in Luzern die weitere Leitung zur Beschützung und Beförderung der demokratischen Verfassungen; aus der Landschaft waren anwesend: Dr. Frey, Anton von Blarer, alt Bezirksschreiber Martin, Straßeninspektor Merian, Berri-Brüderlin. Trennung A 16, 25. und 28. September. S. ferner unten sub IV.

Vorgängig dieser allgemeinen Versammlung hatten die Basler Insurgentenführer zusammen mit den Solothurner Radikalen am 11. eine Konferenz in der Klus abgehalten.

[361]) Auch die „Bündner Zeitung" hatte für die Parteiversammlung der Radikalen nur Spott übrig: „Am 25. ist in Langental ein Rat zusammengetreten von Großmeistern, Comthuren, Rittern und Schildknappen jenes bekannten neuen schweizerischen Ritterordens, welcher sich als edlen Zweck vorgesehen hat, im Schweizerland alle Einigkeit zu stören, um desto sicherer Einheit zu begründen." (Nr. 56.)

gen brachte[362]) Im Siegestaumel riet er seiner Regierung, „die wüthende Parthey" im Kanton zu schrecken oder wenigstens im Zaum zu halten.

Die naheliegende Frage, ob La Roche mit seinem Versuche, den Basler Behörden das Rückgrat zu stärken, die Verantwortung für die zum Teil intransigente Haltung der Regierung und des Großen Rates in den nächsten kritischen Tagen trägt, läßt sich nicht genau entscheiden; sie ist eher negativ zu beantworten. Denn bei der Ankunft seines Schreibens in Basel war der maßgebende, bald zu besprechende Ratschlag der Regierung bereits geschrieben. Ebenso wichtig in dieser Beziehung ist der Umstand, daß schon die Diskussion des Großen Rates in der Sitzung vom 26. September für die bevorstehenden, schicksalsschweren Verhandlungen mit den eidgenössischen Repräsentanten sehr ungünstige Aussichten eröffnet hatte.

Das wichtigste Geschäft dieses Tages, die Genehmigung der Demissionen, gab dem Großen Rat, der seit anfangs August nie mehr zum Wort gekommen war, die Gelegenheit zu einer umfassenden Aussprache über die innere und äußere Politik[363]). Die Luft war schwül; die Redner verrieten in der Mehrzahl eine sehr erbitterte Stimmung. In diesem fast patriarchalisch eingestellten Parlament, welches seit Jahrhunderten, mit Ausnahme der kurzen Revolutionen von 1691 und 1798, seiner Regierung stets die größte Ehrfurcht erwiesen hatte, mußte ein scharfer Angriff des Oberst Lukas Preiswerk ein großes Aufsehen erregen. Er spielte die militärische Autorität gegen die Zivilbehörde aus mit der Beschuldigung, daß der Kleine Rat sich über den Kriegsrat und die Militärkommission hinweggesetzt habe; ohne diese auch nur anzuhören, habe er schwerwiegende, seine Kompetenzen überschreitende Beschlüsse gefaßt. (Verzicht auf eine Offensive und auf alle Verhaftungen; Zustimmung zur Besetzung der Stadt.) Der erste Eingriff in die gesetzliche Ordnung falle der Regierung zur Last, weil sie, betört durch das wilde Geschrei in den andern Kantonen, die Amnestie durchgesetzt und damit die Rädelsführer zu neuem Widerstand ermuntert habe[364]). Noch schärfer war der Ausfall gegen die

---

[362]) Am 26. hatte er noch geklagt, daß „mit der verruchten Partey in der Eidgenossenschaft" ein Kompromiß unmöglich sei; am 29. dachte er offenbar nicht mehr an einen solchen (Trennung U 1).

[363]) „Basler Zeitung" Nr. 130. Mitteilungen für den Kanton Basel.

[364]) Er bekannte sich indessen nicht zu einer Strafverfolgung à outrance; denn er tadelte am Amnestiegesetz auch die andere Seite, daß man den nur Verführten nicht ganz verziehen habe. S. I. Teil, S. 318.

Tagsatzung, vor allem gegen ihren Präsidenten, den Preiswerk in bedingter Formulierung als Hochverräter des Vaterlandes bezeichnete [365]).

Die erregten Wogen suchten zwei Vertreter des Patriziats zu glätten. Alt Ratsherr Emanuel Burckhardt gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Regierung den Zeitgeist weise zu leiten wisse und ihm nicht schroff widerstehen werde. Ritterlich nahm er die Tagsatzung in Schutz, die aus vortrefflichen Männern bestehe, denen man nicht zu nahe treten dürfe. Ratsherr Vischer schien von der Vortrefflichkeit der Tagsatzungsherren weniger überzeugt zu sein; dagegen empfahl er, ihre Schwäche mit der schwierigen politischen Lage zu entschuldigen; vor allem suchte er die Nachgiebigkeit der Regierung zu rechtfertigen.

Als hauptsächlichster Gegner einer schwächlichen Versöhnungspolitik rief der Kriminalgerichtspräsident Bernoulli der Regierung sein „Werde hart" zu. So begreiflich die Entrüstung des Kriminalisten über die auf der Landschaft herrschende Anarchie mit der völligen Aufhebung der Rechtspflege gewesen ist, so lag doch bei seinem allzu sehr durch das Gefühl geleiteten Temperament die Gefahr einer unklugen Vergötterung des Rechts nach dem zum Fanatismus führenden Grundsatz „Fiat justitia, pereat mundus" nahe. Einem solchen Überschwang der Erregung entfloß sein Ausspruch: „Sollen wir *ein* Staat bleiben, so muß Recht und nicht Rechtlosigkeit herrschen!... Durch Versöhnung mit Infamie und Schandtat wird das Recht untergraben und zerstört!"

Die im Vorjahre durch den Einfluß der schweizerischen freisinnigen Bewegung erschütterte Einmütigkeit des Großen Rats war nun, von ganz vereinzelten Großräten der Landschaft abgesehen, wieder hergestellt, aber leider in entgegengesetztem Sinne. Dies erwies sich vor allem durch die Voten von zwei Persönlichkeiten, die im Jahre 1830 an der Spitze des Basler Liberalismus gestanden waren, aber nun in ihrer Gesinnung keinen Unterschied mehr mit denjenigen Kollegen erkennen ließen, die damals eine nur sehr schwache reaktionäre Minderheit zustande gebracht hatten; es waren dies der Zivilgerichtspräsident Karl Burckhardt und der Appellationsgerichtspräsident Ryhiner [366]).

---

[365]) Unter Hinweis auf das von Hug ausgestreute Gerücht, Amrhyn habe die Insurgenten zu neuen Unruhen stimuliert. S. II. Teil, S. 89. Er wollte Amrhyn nötigen, durch eine öffentliche Erklärung Farbe zu bekennen.

[366]) S. über Burckhardt, I. Teil, S. 148, 291, 313 und 346; über Ryhiner, I. Teil, S. 146, 157.

Bezeichnend für die große Verbitterung, der sich auch die vorurteilslosen Geister nicht mehr entziehen konnten, ist es, daß beide hervorragende Politiker gegen das Ansinnen einer Verfassungsrevision, bevor diese Frage überhaupt zur Diskussion stand, mit harten Ausdrücken protestierten, wobei Ryhiner sich der Drohung Bernoullis mit der Trennung anschloß [367]).

Diese gefährliche Tendenz der Debatte rief den hervorragendsten Vertreter der Landbevölkerung, Aenishänslin, auf den Plan, der mit bewegtem Herzen erklärte, er habe mit Schaudern die Stimmen vernommen, welche eine Auflösung des alten Bruderbandes bezweckten [368]); er bat die Versammlung dringend um großmütige Opfer zur Vermeidung des größten Übels. Seine Worte nahm der Appellationsrat Emanuel La Roche [369]) auf, der im guten Sinne zu handeln glaubte, aber den allerunglücklichsten Gedanken vertrat. Er wollte Aenishänslin damit beruhigen, daß nicht eine Trennung „von Stadt und Land" angestrebt werde; die Stadt werde vielmehr mit den Gemeinden, die sich an die Verfassung anschlössen, zusammenhalten und ferner „den Kanton Basel" bilden. „Die andern aber", rief er aus, „können gehen, wohin sie wollen." Es erscheint als unbegreiflich, daß ein mit großer Intelligenz ausgestatteter Politiker als erster im Großen Rat ein jeder staatsmännischen Einsicht entbehrendes Programm verfochten hat. Seine Verwirklichung durch ein staatsrechtliches Monstrum (Verbindung der Stadt mit den im Insurgentengebiet gelegenen Enklaven) war die reale Ursache der spätern bösen Verwicklungen [370]).

---

[367]) Burckhardt erklärte: „Wahrung unserer Verfassung gegen rohe Eingriffe ist jetzt Pflicht und Stellung der Regierung." Heusler, Bd. I, S. 202.

[368]) Auch alt Ratsherr Burckhardt hatte sich geäußert, er habe mit Beklemmung das Wort Trennung gehört.

[369]) Emanuel La Roche, 1771—1849, war der Bruder des Gesandten auf der Tagsatzung und der Vater des Statthalter Verwesers von Waldenburg; er wurde später Präsident des Appellationsgerichtes.

[370]) Auch der Gesandte La Roche versagte in diesem Punkte vollkommen; er hielt in seinem Berichte vom 1. Oktober den Gedanken seines Bruders für vortrefflich, weil die Landgemeinden in eine große Verlegenheit kämen, falls sie in geringer Zahl zwischen dem Anschluß an die Verfassung oder einem andern Zustande wählen müßten. Wenn dem Antrage, wie La Roche beifügte, mehrere Gesandtschaften, z. B. Tscharner, beipflichteten, so kann dies nur damit erklärt werden, daß sie die isolierte Lage der obrigkeitlich gesinnten Gemeinden nicht vor Augen hatten, sondern analoge Verhältnisse wie im Kanton Schwyz voraussetzten. Anderseits schrieb La Roche gleichzeitig: „Gestern sprach sich in der Tagsatzung eine Art von Abscheu gegen jede Trennung des Cantons in zwei Teile aus." (Trennung U 1, 1. Oktober.)

Bürgermeister Frey hielt sich in der Sitzung vom 26. September für verpflichtet, den Großen Rat um Zubilligung von mildernden Umständen für die Mitglieder der Tagsatzung zu bitten; sie hätten allerdings viel geschadet, seien aber an ihre Instruktionen gebunden gewesen. Mit dem kraftvollen Wort, daß die Regierung keine Vorschläge gegen die Ehre des Standes bringen werde, bekannte er sich leider zu der staatlichen Ehrentheorie, die in der Weltgeschichte schon so unendlich viel Unglück angerichtet hat. Damit präjudizierte er auch den Ratschlag, der seinerseits wieder für die letzten zur Peripetie führenden Verhandlungen mit den Repräsentanten entscheidend war[371]).

Kaum war der Große Rat, wenigstens der Form nach, ergänzt[372]), so legte ihm die Regierung den Ratschlag betreffend die stattgehabten Aufregungen in unserm Kanton und die Wiederherstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung vom 1. Oktober vor. Der Kleine Rat hatte also sehr speditiv gearbeitet; ob auch glücklich? Von vorneherein konnte man dies in Zweifel ziehen, da der Ratschlag wohl im ersten Teil den dringlichen Wünschen der Repräsentanten ein nicht vollkommenes, aber immerhin noch befriedigendes Ja bot, dagegen im zweiten Teil mit einem klaren Non possumus antwortete.

Der ausführlichen, im vornehmen Stile gehaltenen Darstellung der Regierung zur Amnestiefrage kann man im ganzen die Anerkennung nicht versagen. Das Lob mag vielleicht auf die stark subjektiv gefärbte Einleitung nicht zutreffen[373]); sie charakterisierte die Gegner als Männer, „welche aus unlauteren Trieben, mit beharrlichem bösem Willen wiederholt den Bürgerkrieg entzündeten und die schändlichsten Mittel nicht scheuten, dem Staate gänzlichen Ruin zu bereiten". Doch ist nicht zu verkennen, daß diese anklagenden Wendungen nicht etwa die Absicht verfolgten, den Großen Rat gegen die Feinde einzunehmen; sie dienten der Regierung nur zur Wahrung ihres Rechtsstandpunkts und implicite zur Rechtfertigung der bisherigen Verzögerung der allgemeinen Amnestie. Denn auf die harte Beschuldigung folgte die Bitte an die Mitglieder des Großen Rates,

---

371) Entsprechend drückte sich Heusler, Bd. I, S. 203, aus: „Der Entscheid über die Anträge der Repräsentanten war eigentlich im Großen Rate bereits erfolgt, bevor sie nur ihre Note eingegeben hatten."

372) Von den neugewählten Großräten erschienen diejenigen, die zur Insurgentenpartei gehörten, in den künftigen Sitzungen nicht.

373) Gut lautete der Anfang: „Es gewährt uns das reinste Vergnügen, irregeleiteten und verblendeten Mitbürgern die Hand der Versöhnung darzubieten."

die widerstrebenden Gefühle zu unterdrücken und in ihrem Herzen den Strafgedanken nicht die Oberhand gewinnen zu lassen.

Die Notwendigkeit eines Gnadenaktes begründete die Regierung mit der Rücksicht auf die Herren Repräsentanten, die Tagsatzung und die ganze Eidgenossenschaft. Der Passus, daß man in den verschiedensten Teilen des Schweizerlandes die Amnestie als das unerläßliche Mittel zur bleibenden Konsolidierung des Friedens und der Ruhe im Kanton halte, ließ erkennen, daß die Regierung selbst von der Wahrheit dieser Auffassung nicht überzeugt war. Dafür betonte sie umso mehr die Verpflichtung des Großen Rates, der Zentralbehörde und dem Schweizervolke das verlangte Opfer zu bringen. Sie unterwarf sich also nunmehr durch eine authentische Erklärung wenigstens hinsichtlich der Amnestie der Opfertheorie, die in den aufgeregten Verhandlungen der Tagsatzung vom 7.—9. September eine so wichtige Rolle gespielt hatte.

Juristisch zerfiel der Gnadenakt in zwei Bestandteile: Die „Begnadigung" annullierte jede durch ein Urteil verfügte Strafe; sie hob hauptsächlich die durch die Kontumazurteile ausgesprochenen Freiheitsstrafen auf; das gleiche galt auch für die Geldbußen und die Haftbarmachung für den angerichteten Schaden zu Lasten derjenigen Mitglieder der provisorischen Regierung, die sich bis Ende Februar der Obrigkeit unterworfen hatten. Dagegen lehnte der Gesetzesentwurf jede Restitution ab, vor allem die Wiedereinsetzung von verurteilten Revolutionären, die ihre Gemeindeämter oder Ehrenstellen auf Grund des Gesetzes verloren hatten. Die „Amnestie" umfaßte alle noch nicht beurteilten Delikte, also in erster Linie die mit dem zweiten Aufstand in Verbindung stehenden Verbrechen.

In kluger Weise war die Regierung auf einen Vorschlag von German La Roche nicht eingetreten, der die Amnestie auf die Zeit bis zum 12. September befristen wollte[374]) in dem Sinne, daß alle spätern Verbrechen mit Einschluß des Kriegszuges nach dem Reigoldswilertal ein eidgenössisches Gericht aburteilen sollte durch Bestrafung der Urheber und Rädelsführer. Nach dem negativen Entscheid der Tagsatzung vom 26. September ist die Annahme des Basler Gesandten unverständlich, daß die Tagsatzung gegen eine solche Regelung keine Einsprache erheben werde[375]); außerdem hätte man ja bei dem großen

[374]) Trennung A 16, 29. September und Trennung U 1, 1. Oktober. Die zeitliche Fixierung beruhte darauf, daß die Repräsentanten am 11. September auf Grund des Beschlusses der Tagsatzung vom 9. die Aufforderung der Unterwerfung innert 24 Stunden erlassen hatten.

[375]) Er meinte: „Die Amnestie, welche größtenteils wird bewilligt werden müssen, fände dadurch ein etwelches Gleichgewicht."

Kreis der für ein gerichtliches Verfahren vorbehaltenen Personen von einer allgemeinen Amnestie nicht mehr reden können, und die dem ganzen Schweizervolk verkündete große Opfertat wäre ein leerer Schlag ins Wasser gewesen, der statt des angestrebten Friedens eine große Empörung ausgelöst hätte.

Diese Gefahr wurde auch durch einen im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorbehalt heraufbeschworen. Die Regierung konnte sich nicht entschließen, diejenigen Männer, welche die „Haupttriebfeder" des Aufruhrs gewesen, „und noch nicht das geringste Zeichen von Reue bezeugt, sondern in ihrem verbrecherischen Treiben beharrt haben", sofort und ohne jede Bedingung vollständig zu begnadigen und in die bürgerlichen Ehren einzusetzen. Sie stellte daher die Forderung, daß sich die Führer der Aufstandsbewegung schriftlich der gesetzlichen Ordnung unterwerfen müßten; nur in diesem Falle werden sie jeder Bestrafung entzogen, sollen aber, bevor sie Ämter und Ehrenstellen bekleiden dürfen, „zuerst durch ein ruhiges, gesetzliches Betragen das Zutrauen der Bürgerschaft und der Behörden wieder erwerben". Als Frist wurden sechs Jahre in Vorschlag gebracht.

Unter diese Ausnahme fielen 19 Personen, die in der Mehrzahl verfassungswidrigen Organisationen angehört hatten oder wenigstens an ihrer Bildung beteiligt waren; andern wurden spezielle Delikte, wie Aufhetzen des Volkes gegen die Obrigkeit oder Anführung von bewaffneten Banden, zur Last gelegt [376]). Für diejenigen unter ihnen, welche die Ausstellung der Erklärung verweigerten oder sie nicht befolgten, sollten die Basler Strafgesetze im unbeschränkten Grade gelten.

Konnte man die zeitweise Suspendierung in der passiven Wahlfähigkeit mit opportunistischen Gründen motivieren, um den Einfluß der gefährlichen Politiker auf die Landbevölkerung bis zum Eintritt von ruhigen Zeiten etwas einzudämmen, so muß die

---

[376]) Die Namen lauteten: Stephan Gutzwiller, Anton und Jakob von Blarer, Johann Martin, das Mitglied der provisorischen Regierung, und sein Vater, der abgesetzte Bezirksschreiber von Sissach; Johann Eglin, Jakob Buser, Dr. J. J. Hug, Dr. Emil Frey, J. J. Debary-Harder, Heinrich Christen, Jakob Zeller-Singeisen, die Brüder Niklaus und Michael Singeisen, alt Ratsherr Samuel Seiler, Leonhard Heusler, Ludwig Tschopp von Waldenburg, Rudolf Kölner und Konrad Kummler, Tierarzt. Dagegen befand sich sein Bruder Johann Kummler, ehemals Mitglied der provisorischen Regierung, nicht auf der Liste, da er sich seit der Rückkehr aus dem Exil ruhig verhalten hatte. Er verhandelte sogar mit der Stadt über eine Unterwerfung der Gemeinde Münchenstein. Trennung A 15, 12. September. Der Bericht der Großratskommission nennt für jeden das ihm vorgeworfene Delikt.

statuierte Verpflichtung zur Unterzeichnung des Reverses als ein offenbarer politischer Fehler bezeichnet werden, der indessen durch die Großratskommission korrigiert wurde. Bei der von allen Aufstandsführern bisher bewiesenen Mentalität war die trotzige Ablehnung einer Unterwerfungsurkunde zu erwarten. Dies hätte praktisch die Annullierung der Amnestie bedeutet und der Regierung neue heftige Angriffe aus dem Lager der schweizerischen radikalen Partei zugezogen. Der schließliche unvermeidliche Verzicht auf die Durchführung des Strafverfahrens nach dem Kriminalgesetz, das die Todesstrafe forderte, hätte mit der Notwendigkeit eines dritten Amnestiegesetzes das Prestige der Regierung schwer erschüttert.

In einer andern Frage ließ sich der Kleine Rat von einer klugen Erkenntnis leiten. Es widerstrebte ihm, die gänzliche Vergessenheit auch auf Verbrechen mit privatem Charakter, auf Akte von roher Gewalttätigkeit auszudehnen, die aus persönlichem Haß und Rachsucht unter Ausnützung der anarchischen Zustände verübt worden waren; es war in der Tat ein unbefriedigender Gedanke, daß solche Rohlinge unbestraft ausgingen und in die Lage gesetzt wurden, ihre unschuldigen Opfer nachträglich noch zu verspotten und zu verhöhnen. Aber die Regierung führte im Ratschlag treffend aus, daß die Trennung der beiden Begriffe kaum durchzuführen sei; die Bestimmung der Grenzlinie, wo in einer ganzen Reihe von verbrecherischen Schritten die Handlung aus dem rein politischen Kreis heraustrat und in die Sphäre des Privatverbrechens überging, wäre sehr schwierig gewesen. Außerdem hätte man mit der Eröffnung von zahlreichen Strafprozessen, die die Gegner natürlich als politische Racheakte gedeutet hätten, den Zweck der Amnestie, den allgemeinen Frieden zu bewirken, in Frage gestellt [377]).

Wohl begründet war eine Ausnahme von der Amnestie, die sich auf das schwere militärische Delikt der Muttenzer Meuterei bezog. Praktisch hatte sie jedoch keine Bedeutung, da die Basler Behörde doch nie dazu kam, die Täter dem strafenden Arme der Gerechtigkeit zu überliefern.

---

[377]) Umgekehrt bedauerte der Statthalter Burckhardt die Amnestie „für Raub, Diebstahl, Mordversuche und Mißhandlungen ... Der Gedanke an Recht und Gerechtigkeit würde aus den Herzen des Volks ausgerottet." Die Amnestie nütze nichts; denn alle Insurgenten schrien, der Spektakel müsse von neuem anfangen, wenn die Truppen fort seien. Im gleichen Sinne August La Roche. Anderseits Paravicini: „Wenn Amnestie nach dem Ratschlag nicht bewilligt wird, dann ist keine Rettung mehr; dann ist sofortige Trennung notwendig." Trennung A 18 3. und 5. Oktober.

Einen unbefriedigenden Eindruck erweckt der zweite Teil des Ratschlags mit der Ablehnung der von den Repräsentanten gewünschten Verfassungsrevision in bezug auf die Artikel 31 und 45 (Vermehrung der Großratssitze für die Landschaft und Revisionsmöglichkeit der Verfassung ohne das Veto der Stadt). Materiell trat der Ratschlag auf diese Begehren gar nicht ein. Daß beide ohne Gefährdung der vitalen städtischen Interessen in dem von den Repräsentanten betonten Sinne hätten erfüllt werden können, werden wir später noch darlegen. Bedauerlich war die völlig negative Stellungnahme, die der Ratschlag einzig mit einer phrasenhaften Anbetung der Staatsehre begründete. Noch schroffer, geradezu als beleidigend empfinden wir die Rückweisung des Vorschlags der Repräsentanten, ihre Anträge in gemeinsamer Besprechung durch eine Großratskommission prüfen zu lassen. Diesem Wunsche hielt die Regierung den formellen Standpunkt entgegen, daß verfassungsmäßig ihr als der einzigen „vorberatenden Behörde" ausschließlich die Befugnis zustehe, dem Großen Rat Anträge zu unterbreiten, wobei sie aber selbst betonte, daß die Ernennung einer Kommission „zur Erdauerung" des Ratschlags nach dem Großratsreglement zweifellos zulässig sei. Nur durch die Zuziehung der Repräsentanten wäre also in den Augen des Kleinen Rats die Verfassung verletzt worden. Wenn man bedenkt, daß das Wort „Prestige" im Lateinischen Blendwerk bedeutet, so muß in diesem Falle die Basler Regierung, die dem Prestigegedanken unterlag, als verblendet bezeichnet werden.

Der Ratschlag schloß mit dem ernsten Ausklang: „So schmerzlich es uns fallen würde, ein Band zu lösen, das uns so manches Jahrhundert vereinigte, müßten wir eine Trennung von denjenigen Gemeinden, welche sich den Beschlüssen der Mehrheit des Volkes nicht unterwerfen wollen, der Schande vorziehen, welche wir in einer von einer Minderheit abgezwungenen illegalen Verfassungsänderung zu erblicken nicht umhin könnten."

Der starke Widerstand bezog sich nur auf die verlangte Verfassungsrevision, während der Ratschlag die Durchführung von Reformen zugunsten der Landschaft auf dem Wege der Gesetzgebung empfahl.

2. Das Nein des Großen Rats [378]).

In der Sitzung des Großen Rats vom 3. Oktober beantragte Frey, die Repräsentanten zu dem gewünschten Vortrage zu emp-

[378]) S. die Referate über die Verhandlungen des Großen Rats in der

fangen, mit dem historischen Hinweis, daß der Große Rat im Jahre 1691 gegenüber den eidgenössischen Vermittlern das gleiche Verfahren beobachtet habe. Nach einer längern, überflüssigen Diskussion stimmte der Große Rat gnädig zu, und zwei Ratsherren holten nun die Repräsentanten im Hotel zum Storchen ab und geleiteten sie an den Ehrenplatz im Ratssaal. Den Reigen eröffnete von Muralt mit dem Verlesen einer gemeinsam verfaßten Rede. Sie verriet das Bestreben, auf objektiver Grundlage unter Vermeidung von Ausfällen gegen eine Partei die Notwendigkeit eines Friedensschlusses darzulegen. Nur im Eingang brachte der Redner eine Anklage vor, die zwar in der Hauptsache gegen die Insurgenten gerichtet war, aber auch den Großen Rat verstimmte. Der letzte „von einem hohen Grad von Verwilderung und Anarchie zeugende Vorfall" (im Reigoldswilertal) wurde nämlich „den gegenseitigen Aufreizungen" zugeschrieben. Besonderes Aufsehen erregte es, daß in diesem Zusammenhang von Muralt der Empfindlichkeit über „die zum Teil erlittene Verunglimpfung und Mißkennung" Ausdruck gab.

In der Hauptsache war der Vortrag auf dem grundsätzlichen Leitgedanken aufgebaut, der von Anfang an die Politik der Tagsatzung beherrscht hatte: daß der dauernde Friede nicht durch Waffengewalt und durch Vergießen von Bürgerblut erreichbar sei, sondern einzig durch eine „Vereinigung der gespannten Gemüter". Vor dem Ratschlag zeichnete sich die Rede durch eine vortreffliche Abwehr des Trennungsgedankens aus. Den beiden zum unerschütterlichen Programm erstarrten Losungsworten — Festhalten an der Verfassung oder Trennung, und Verfassungsrat oder Trennung —, von welchen das eine allzu sehr auf das formelle Rechtsfundament pochte, während das andere die Rechtsordnung auflösen wollte, hielt von Muralt die schweren Folgen einer aus wirklichkeitsfremden Gedankengängen geforderten Zerschneidung des alten, seit Jahrhunderten bestehenden Bandes entgegen. Daß die Stadt das bessere Recht für sich hatte, anerkannte er, neben der Einschaltung eines Lobes der arbeitsamen und wohltätigen Bürgerschaft, vor allem durch das vernichtende Urteil über den Kampfruf der Aufstandspartei. Die mit so viel Geschrei proklamierte Aufstellung eines Verfassungsrates bezeichnete er als einen „unerhörten Umsturz der eben angenommenen Verfassung, ohne daß zu hoffen wäre, daß dadurch etwas ebenso Gutes, geschweige denn Besseres geschaffen werden könnte".

„Basler Zeitung" Nr. 134—143, in den Mitteilungen für den Kanton Basel, in Trennung A 18 und U 2.

Damit wurde das Werk der Insurgenten in der Hauptsache gerichtet.

Dem Vortrage kann man die Anerkennung der Objektivität nicht versagen; dazu ist das weitere Lob beizufügen, daß die Repräsentanten mit ihrer Eröffnung vor dem Großen Rat den vollen Takt bewiesen, indem sie ohne jede Aufdringlichkeit ihre Begehren in einer bescheidenen, mehr tastenden Weise vorbrachten. So verlangten sie in der Amnestiefrage kein über den Ratschlag hinausgehendes größeres Opfer [379]), und der Wunsch nach einer Verfassungsänderung beschränkte sich auf die beiden Paragraphen 31 und 45. Die Antastung des erstern erfolgte auf eine besonders vorsichtige, eigentlich oberflächliche Art, gleichsam nur pro memoria, ohne persönliches Bekenntnis zu dem Postulat. Diese Distanzierung erklärte sich daraus, daß zwei Repräsentanten das Bürgermeisteramt in Städten bekleideten, die selbst eine verhältnismäßig größere Vertretung im Großen Rat ihres Kantons beansprucht und durchgesetzt hatten als Basel [380]). Überdies stimmte von Muralt in seinem Herzen mit der Auffassung des Großen Rats von der Unantastbarkeit der Verfassung überein (siehe unten). Der dritte Repräsentant, Sidler, hatte zusammen mit von Muralt der Neuverteilung der Großratssitze im Kanton Schaffhausen zugestimmt [381]). Es war daher begreiflich, daß sich die Repräsentanten im Basler Großen Rat mit der bescheidenen Formulierung begnügten: „Eine vermehrte Repräsentation zugunsten des Landes würde große Freude machen."

---

[379]) Einen Widerspruch konnte man insofern entdecken, als von Muralt zuerst sich äußerte, er wolle sich nicht in die Theorien über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Amnestie einlassen, womit er zugab, daß auch die Auffassung einer Unzweckmäßigkeit vertretbar war; anderseits fügte er aber bei: „Es liegt in der gemeinsamen und tiefen Überzeugung der Repräsentanten, daß die neueren Ereignisse durch die Nichtbeachtung dieses schon früher von der Tagsatzung ausgesprochenen Wunsches herbeigezogen worden sind."

[380]) Im Verhältnis zur Kopfzahl hatte Zürich das Siebenfache, Schaffhausen das Doppelte, Basel nur das Eineinhalbfache der arithmetischen Vertretung erhalten. Vgl. I. Teil, S. 195. Die beiden ersteren hatten ursprünglich noch mehr begehrt. Betreffend Zürich vgl. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben. Bd. I, S. 116, sub 1830, 29. Oktober: „Vor 8 Tagen noch wäre die Hälfte der Repräsentation dem Lande völlig hinreichend erschienen. (NB. das Zehnfache, 50 Prozent statt 5 Prozent.) Jetzt befriedigt das nicht mehr. Die Stadt geht aber ungern darüber hinaus."

Beim weitern Markten lautete der Vorschlag der Stadt auf 92 Sitze von 212 (= 43 Prozent); schließlich bekam sie einen Drittel mit 71 Sitzen (vgl. Vögelin, III. Auflage, Bd. IV, S. 213).

[381]) S. II. Teil, S. 65.

Echt klangen die stark gefühlsmäßig betonten, an die Vaterlandsliebe appellierenden Schlußworte:

„Ernst ist der Augenblick; jede Leidenschaft muß verstummen; das Gefühl erlittenen Unrechts muß demjenigen der Liebe fürs Vaterland sich unterordnen. Wer keine Beleidigungen zum Opfer bringen kann, der rühmt sich vergebens, seine Gedanken und Wünsche in dem eidgenössischen Tiegel der wahren Vaterlandsliebe gereinigt zu haben."

Am Schluß folgte die schon anfangs angedeutete Drohung, daß bei einer Zurückweisung der Anträge die Sendung der Repräsentanten ihr Ende erreicht habe.

Nach von Muralt versuchten noch die beiden Vertreter der Landkantone durch eine Ansprache die Versammlung für eine Versöhnung zu gewinnen. Heer hielt sich wie der Vorredner auf objektiver Grundlage und ließ seine Person völlig zurücktreten; er wirkte so gut als möglich mit der Anerkennung, daß die Regierung von Anfang an die Weisungen der Tagsatzung strikte befolgt habe im Gegensatz zu der alle gemessenen Befehle der Repräsentanten nicht achtenden Landpartei. Für die Stadt sprach auch sein Argument, mit welchem er die noch mangelhafte gesetzliche Ordnung auf der Landschaft begründete: „Es ist leichter, einen Staat zu zertrümmern, als aber aufzubauen." Er bekämpfte die Trennungsabsicht unter Verwendung der triftigen Logik: „Ich frage, wohin würde es kommen, wenn die jetzt schon zerstückelte Eidgenossenschaft noch mehr zerstückelt werden sollte [382]?"

Von seinen Kollegen unterschied sich Sidler, indem er seiner Rede einen sehr subjektiven Klang gab. Dem lebhaften Volksmann, der gewöhnt war, sich an der eigenen Schwärmerei erhitzend, seine politische Weltanschauung in die Seelen einer leicht erregbaren Menge überfließen zu lassen, war die Beschränkung auf eine nüchterne, sachliche Diskussion unmöglich. Wohl zum ersten Male in seinem Leben fand er aber in der angeredeten Versammlung keinen Resonnanzboden; das zur Übertragung der gegenseitigen Begeisterung notwendige Fluidum fehlte; die kalte Luft einer apathischen, glatte Ablehnung verkündenden Stimmung strömte ihm entgegen. Ihm, den man als den hauptsächlichsten Förderer der Unruhen ansah, waren die Herzen der Ratsherren und Großräte von Anfang an verschlossen. Daher fanden selbst diejenigen Stellen seiner Rede keinen Anklang, die

[382]) Begründet ist in dieser Beziehung das Lob von Wichser (Zitat in Anmerkung 5) S. 132: „Heer sprach mit Wärme, Gewandtheit, Klugheit."

dem Standpunkt der Regierung Gerechtigkeit widerfahren ließen; so nannte auch er die Durchsetzung eines Verfassungsrates einen Umsturz alles Bestehenden und betonte grundsätzlich, daß nach seiner Meinung eine Verfassung nicht so leicht geändert werden sollte, „wie man das Ballspiel treibt".

Anerkennenswert war vor allem seine Ablehnung des Postulats der Insurgentenpartei, das auf die Vertretung der Landschaft im Großen Rat nach der Kopfzahl gerichtet war; nur „eine mäßige Zugabe" zugunsten der Landschaft wünschte er mit Einschaltung der schmeichelhaften Tröstung, daß die größere Intelligenz, die hohe Bildung und das Ansehen der Stadt ihren Interessen stets das Gleichgewicht sichern würde. „Auch die *kleinste* Zugabe", prophezeite Sidler, „wird das Land beruhigen und allgemeinen Frieden hervorbringen; alle Gemäßigten wenigstens werden sich freudig für die Stadt erklären; einige übertriebene Hitzköpfe müßten schweigen." Dabei vergaß der Redner allerdings, daß gerade die letztere Kategorie bisher die Politik der Landschaft beherrscht hatte und von ihm und seinen Kollegen nicht zum Schweigen gebracht worden war.

In Beziehung auf die Amnestie mischte Sidler Lob und Tadel; er bezeugte seine Freude über den Vorschlag des Kleinen Rats in Verbindung mit dem Bedauern, daß sie statt großartig und hochherzig „mit kargem Maße zugemessen werde". Diese Bemängelung nahm die Versammlung unfreundlich auf; noch mehr aber erregte seine Kritik am § 45 der Verfassung mit dem starken Hervortreten seiner Person Entrüstung [383]), trotzdem seinem Ausspruch [384]) eine sachliche Berechtigung bei unbefangener Prüfung nicht abgesprochen werden konnte.

Nachdem Meyenburg noch mit wenigen Worten seine Übereinstimmung mit den Ansichten der Kollegen bekundet hatte, wurden die Repräsentanten wieder von den zwei Ratsherren in den „Storchen" zurückbegleitet. Hierauf bewilligte der Große Rat die Dringlichkeit für das Geschäft, was aber nur bedeutete, daß es auf die Tagesordnung für die Sitzung vom nächsten Donnerstag, den 6. Oktober, gesetzt wurde.

An diesem Tage war die Tribüne schon um ½7 Uhr be-

---

[383]) S. auch die Kritik Heuslers in der „Basler Zeitung" Nr. 135, der ihm als Repräsentanten der Tagsatzung, welche die Verfassung gewährleistet hatte, des Recht bestritt, sie als verwerflich zu erklären.

[384]) „Ich gestehe, wenn ich Landbürger wäre, ich würde mich niemals mit diesem Artikel versöhnen können; meine Nachkommen würden mir immer mahnend vorschweben. Aber auch, wenn ich Bürger der Stadt wäre, so würde mir dieser Artikel Kummer machen." (sc. wegen Verwicklungen in der Zukunft.)

setzt, ebenso der Zuhörerraum im Saale; dagegen wiesen die Sitze große Lücken auf; außer den den Großen Rat sabotierenden Mitgliedern der Aufstandspartei scheinen auch mehrere auf dem Lande wohnhafte Anhänger der Regierung, sowie Vertreter der städtischen Bürgerschaft der unangenehmen öffentlichen Stellungnahme ausgewichen zu sein.

Obwohl an diesem Tage nur die Vorfrage zu entscheiden war, ob eine Kommission bestellt werden sollte oder nicht, hielten es viele Mitglieder für notwendig, den Anlaß zu einem öffentlichen Bekenntnis ihrer politischen Auffassung zu benützen, um das Verhalten des Großen Rats vor der Bürgerschaft des Kontons und vor der ganzen Schweiz zu rechtfertigen. Außerdem verfolgte die Debatte den Zweck, der Kommission für den Fall ihrer Ernennung die bei der Beratung mit den Repräsentanten zu beobachtenden Richtlinien abzustecken.

Der nicht amtierende Bürgermeister Wieland hatte als erster Votant die Anwesenden gebeten, alle persönlichen Gesichtspunkte beiseite zu lassen und namentlich hinsichtlich der Amnestiefrage die widerstrebenden Gefühle zu unterdrücken. Nur das Ganze sollte der Große Rat im Auge behalten; das gute Einvernehmen zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft, zwischen Stadt und Land, zwischen dem Kanton und der Eidgenossenschaft sei die Hauptsache. Im Gegensatz zum Ratschlag empfahl Wieland die Ernennung der Kommission, allerdings mit dem resignierten Zusatz, daß die gemeinsame Beratung wohl doch nicht zum Ziele führen werde.

Die Mahnung des betagten Bürgermeisters, der Debatte einen unpersönlichen, rein sachlichen Charakter zu verleihen, befolgten die wenigsten Redner; die meisten konnten sich nicht enthalten, ihrem empörten Gefühle über das schmähliche Verhalten der Tagsatzung und ihrer Repräsentanten Ausdruck zu geben; dabei bildete natürlich Sidler das Ziel der Angriffe. His warf seiner Rede vor, daß sie von mehr aufreizender als versöhnender Natur gewesen sei[385]), und Eglin kritisierte, daß Sidler seinem mit vielen theatralischen Gestikulationen begleiteten Vortrag den Schein einer Volkstümlichkeit habe geben wollen; man dürfe sich dadurch nicht täuschen lassen; in Wirklichkeit bezwecke er nicht den Frieden, sondern den Unfrieden zu erwecken. Von der Mühll, der die Tagsatzung einer willkürlichen, spitzfindigen Auslegung des Bundesvertrages beschuldigte,

[385]) Entsprechend Heusler in der „Basler Zeitung": „daß Sidler durch sein Votum die leider in unserm Kanton schon geteilte Bürgerschaft noch mehr entzweien werde".

rief aus: „Auch Herr Sidler war einer von denjenigen, welche damals (am 7. August 1815) geschworen haben, jenen Bundesvertrag mit Leib und Leben, Gut und Blut zu verteidigen.“ Niklaus Bernoulli bestritt, unter Hinweis auf Sidlers unheilvollen Einfluß, die im Vortrage von Muralts betonte Einmütigkeit der Repräsentanten mit der Anschuldigung: Ein einziger unter ihnen hatte die Hartnäckigkeit, sich durchaus nie von seiner Meinung abbringen zu lassen, und alle drei unterwarfen sich seiner Meinung; die Mehrheit der Minderheit eines einzigen [386])! Ähnlich war der Inhalt von mehreren andern Voten [387]). Andreas Heusler, der in dieser Sitzung zur Würde eines Ratsherrn befördert wurde, unterstrich die scharfe Kritik durch einen ausführlichen ebenfalls gereizten Kommentar in der „Basler Zeitung“.

Einig waren alle der Stadtbürgerschaft angehörenden Mitglieder des Großen Rats in der Ablehnung jeder Revision der Verfassung, ohne auf die einzelnen Punkte materiell einzutreten. Selbst die Vertreter der Landschaft nahmen von einem Antrag auf Vermehrung der Großratssitze für die Landbevölkerung Umgang; dagegen war ihre Stellung zum § 45 geteilt; der einflußreiche Aenishänslin von Gelterkinden empfahl eine Änderung auf dem Gesetzgebungswege, während der ebenfalls dort wohnhafte Milizinspektor Pümpin und der Basler David die Landbürger damit trösteten, daß der § 45 auch für sie in späterer Zeit, wenn einmal eine reaktionäre Zeitströmung aufkommen sollte, nützlich sein könne. Die Mehrheit der städtischen Großräte ließ sich durch das Schutzmotiv leiten, daß diese Bestimmung der Verfassung ihre Unantastbarkeit sicherstellen müsse.

Eine bezeichnende Mischung der festentschlossenen Kampflust bis zum äußersten Widerstand und der trotzdem vorherrschenden Angstpsychose bildete die Rede Bernoullis mit dem Anklang an die moderne Losung: Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende. Sein Programm lautete: „Wenn alles scheitert und unser Untergang erfolgt, so bleibt doch der

---

[386]) Die Behauptung war richtig mit der Einschränkung, daß auch Heer die Vermittlungsmethode stets begünstigt hat; anderseits lieferte von Muralt für seine Person den Beweis, daß er unter geistigem Zwange handelte, durch ein vertrauliches Schreiben an Amrhyn vom 4. Oktober, in welchem er seine innere Einstellung im Gegensatz zu dem verlesenen Vortrag bezeugte. s. Anmerkung 406.

[387]) Es mag noch die Warnung des Appellationsrates Bischoff vor der „zuckersüßen Sprache“ der Repräsentanten angeführt werden, sowie der von Oberst Preiswerk aufgegriffene Vergleich, daß die Repräsentanten im Kanton Neuenburg die Rebellen, im Reigoldswilertal dagegen die obrigkeitliche Miliz entwaffnet hätten.

rechte Weg, d. h. das Beharren auf der Verfassung, auch der schnellste, um uns ein besseres Schicksal zu bereiten." Entsprechende, von anderer Seite angetönte düstere Prophezeiungen bekundeten die gemeinsame Erkenntnis der städtischen Vertreter: Sobald die Verfassung nicht mehr gewährleistet ist, müssen wir uns in die Trennung hineinflüchten [388]). Nutzlos blieben die vereinzelten Stimmen von Landgroßräten, die mit Recht die Trennung fürchteten [389]).

Beinahe wäre das Gesuch der Gesandten um Bestellung einer Kommission zurückgewiesen worden; es wurde scharf angefochten, zum Teil mit der kleinlichen Begründung, die Forderung der Repräsentanten, daß die Hälfte der Kommission aus Vertretern der Landschaft bestehen sollte, sei eine unbefugte taktlose Einmischung. Nur zwei Ratsherrren, Staatsrat Minder und Pfarrer Wirz von Maisprach, setzten sich neben einigen Landgroßräten dafür ein. Am günstigsten wirkte alt Ratsherr Emanuel Burckhardt, der vor einem solchen faux pas warnte, da ein gutes Verhältnis Basels zu den Repräsentanten sehr wichtig sei; davon hange die Stellung der Eidgenossenschaft ab [390]). Schließlich unterstützte auch Bürgermeister Frey diesen Standpunkt und brachte durch den Einsatz seiner Person [391]) ein Mehr von 69 gegen 42 Stimmen für die Ernennung der Kommission zusammen. Was aber Frey den Repräsentanten mit der einen Hand gab, entriß er ihnen mit der andern; durch eine feierliche Verwahrung gegen jede Antastung der Verfassung verurteilte er die Kommissionsberatung zum voraus zum Scheitern.

Sehr bemühend gestaltete sich die Wahl der Kommission;

---

[388]) Maßlos war das Votum von Oberst Preiswerk: „Die Männer in der Eidgenossenschaft wollen die Trennung nur verhindern, weil dann die Stadt Basel zusammen bleibt, weil es den Plänen, die sich mit ihrem Ruin beschäftigen, entgegen ist. Dies ist's, was den Schauder jener Vaterlandsmänner veranlaßt."

[389]) Wiederum ist in erster Linie Änishänslin anzuführen, der mit bewegten Worten erklärte: „Noch einmal fordere ich die hohe Regierung zur Versöhnung auf; noch einmal erinnere ich an die Vermittlung der Herren Repräsentanten. Weisen wir sie nicht zurück; es ist besser, nachzugeben auf gesetzlichem Wege als sich trennen."

[390]) Reichlich spät, am 7. Oktober, ließ auch La Roche von Luzern die Warnung hören, daß der Große Rat einen Bruch mit den Repräsentanten vermeiden sollte, „indem sonst eine sehr bedenkliche Stellung oder Lage für unsern Kanton eintreten könnte und wir wieder isoliert neuartigen Stürmen ausgesetzt werden könnten". Trennung U 1. Der Widerspruch mit seinem Schreiben vom 29. September ist eklatant.

[391]) Am Vortage hatte von Muralt in einem nochmaligen Schreiben an Frey ihm dringend nahe gelegt, die Ernennung der Kommission zu bewirken. Trennung A 18.

als städtische Vertreter wurden solche gewählt, die sich gegen die Konferenz ausgesprochen hatten; die Vertreter der Landschaft dagegen, die für die Kommission gestimmt hatten, schlugen die Wahl aus, sogar Recher von Ziefen, der zuerst seine Kollegen gebeten hatte, dem Vaterland ein Opfer zu bringen. Pümpin begründete die Ablehnung mit der Rücksicht auf seine Familie, da er schon oft in Lebensgefahr gewesen sei; er wisse auch jetzt nicht, ob er lebend nach Hause kommen werde. Sehr bedenklich war es, daß Wirz zweimal und Aenishänslin sogar viermal die Wahl ablehnten. Erst auf eindrückliche Vorhaltungen von städtischen Großräten gelang es endlich, für die Kommission gleichviel Vertreter aus der Landschaft wie aus der Stadt zu erhalten [392]), wobei man sich, um die Ehre zu retten, den Anschein gab, daß dies nur dem Zufall zu verdanken sei.

An der am Samstag, den 8. Oktober, abgehaltenen Konferenz trugen die Gesandten kurz ihre Wünsche noch einmal vor; in bezug auf die Amnestie verwiesen sie auf den Zaren, der den Polen über die Begnadigung hinaus sogar eine Verfassung versprochen habe [393]). Sie verdankten immerhin das Entgegenkommen nach dem Antrag des Ratschlags und erinnerten mehr formell an den noch etwas weitergehenden Wunsch der Tagsatzung. Die heikle Frage des Repräsentationsverhältnisses berührten sie wiederum nur schüchtern und für die Verbesserung der Revisionsmöglichkeit der Verfassung wollten sie sich mit einer Änderung des Abstimmungsgesetzes vom 11. Februar 1831 begnügen [394]). Zum Schluß stellten sie die Frage, ob die Kommission andere Mittel zur Beruhigung des Landes wisse.

Die Kommission benützte die ihr in konzilianter Form gebotene Brücke für eine Verständigung leider nicht; wie Heusler berichtet, hatte sie sich am Vortage durch eine Vorbesprechung bereits festgelegt. Sie beschränkte ihre Bemühungen darauf, den Repräsentanten die Unmöglichkeit einer Erfüllung ihrer Wünsche so gut als möglich begreiflich zu machen; dazu diente die Schilderung des unversöhnlichen, stets auf neue Umtriebe bedachten Charakters der revolutionären Führer; diese Personenkenntnis

---

[392]) Präsident Frey, Vertreter der Stadt: Appellationsräte E. La Roche und Lukas Preiswerk; Stadtratspräsident Benedikt Bischoff; Advokat Dr. Schmid. Vertreter der Landschaft: Ratsherr Recher; Pfleger Hoch; Ratsherr Wenk-Singeisen von Riehen; Thommen von Arisdorf.

[393]) Nur hat er sein Versprechen nie gehalten; auch die Amnestie kam sehr spät, nachdem schon eine große Menge Polen gehenkt oder in die Bergwerke Sibiriens verschickt worden war.

[394]) Wir werden auf diesen Punkt einläßlich zurückkommen.

rechtfertige nicht nur die Ausnahme von der vollkommenen Amnestie, sondern verschaffe dem Großen Rat auch die Gewißheit, daß die Vorschläge der Repräsentanten bei der Insurgentenpartei doch keinen Anklang fänden. Dementsprechend anerkannte zwar die Kommission die guten Absichten der Gesandten, einen Friedensschluß herbeizuführen, gab ihnen aber zu verstehen, daß sie eine Utopie anstrebten.

Am schwächsten war die Abwehr gegen die Revision des § 45. Einige Vertreter der Landschaft befürworteten sie, während die Städter vorstellten, daß ein Nachgeben des Großen Rats vergeblich wäre; denn die Bürgerschaft würde eine Verfassungsänderung verwerfen. Am 8. Oktober wurde zum erstenmal auf eine selbständige politische Einstellung der Bürgerschaft der Stadt hingewiesen mit der auffälligen Androhung eines starken Widerstandes. Wenn auch die Gefahr einer Gegenrevolution bei einem realpolitischen Einlenken des Großen Rats gewiß nicht groß gewesen wäre, so ist doch sicher, daß die gegenüber der Aufstandspartei sehr gereizte Bürgerschaft geschlossen hinter den die Revision ablehnenden Behörden stand.

Am Schlusse der Besprechung überschritten einzelne Mitglieder der Kommission die durch die diplomatische Höflichkeit gesteckte Grenze durch einige Ausfälle gegen die Tagsatzung und gegen die Repräsentanten selbst mit den bei früheren Anlässen schon erwähnten Vorwürfen über die Förderung der Revolution. Die scharfe feindselige Tonart erreichte ihren Höhepunkt, als die Großratskommission den früher von Werthemann nur privat und von La Roche intern vertretenen Vorschlag einer Trennung von der Eidgenossenschaft offiziell zuhanden der Abgeordneten der Tagsatzung kundgab; mit der Erklärung, Basel wolle, wenn der Bund die Verfassung nicht schütze, lieber eine Reichsstadt oder eine Stadt Frankreichs werden, verband die Kommission noch einen militärischen Trumpf; die schweizerischen Operationsplätze seien ihr wohl bekannt; sie wisse daher, daß die Verteidigungslinie erst hinter Basel beginne, und daß die Stadt bei einem Angriff einer ausländischen Armee preisgegeben werde; trotzdem sei sie bereit, bei der Schweiz zu bleiben, aber nur, wenn sie auf den Schutz ihrer Verfassung zählen könne[395]).

Volle Anerkennung verdient es, daß die Repräsentanten

---

[395]) Diese offene Drohung, die im Protokoll natürlich nicht enthalten war, führte von Muralt in seinem Referat im Zürcher Großen Rat vom 26. Oktober an mit dem Beifügen: „Es mag dies allerdings in der Leidenschaft gesprochen sein; allein diese Leidenschaft hat doch tief gewurzelt.“ „Basler Zeitung“ Nr. 152.

ruhig Blut behielten und frei von Empfindlichkeit[396]) und ohne Abweichung vom verbindlichen Tone der Kommission ihre Bereitwilligkeit erklärten, mit ihr andere Mittel zur Herstellung einer dauerhaften Ruhe zu beraten. Sie hielten freilich die beantragten Revisionen für notwendig und seien überzeugt, daß die Bürgerschaft den angesehenen Behörden folgen würde. Auf eine nochmalige ernste Warnung vor einer Trennung antwortete der Bürgermeister mit dem endgültigen Nein, das er mit der Nutzlosigkeit jedes weiteren Entgegenkommens gegenüber den in ihrer aufrührerischen Gesinnung harrenden Beherrschern der Landschaft begründete.

Sofort nach der gescheiterten Verhandlung arbeitete die Kommission das Gutachten zum Ratschlag und Gesetzesentwurf der Regierung aus. Der wichtigste Vorzug ihres Werkes bestand darin, daß sie die geforderte Unterwerfungserklärung der 19 Führer fallen ließ, womit die tatsächliche Wirksamkeit der Amnestie gesichert war. An der Beschränkung des passiven Wahlrechts für die gleichen Personen hielt sie fest unter Ansetzung einer Frist von vier Jahren, lehnte dagegen einen Antrag, der auch eine Einstellung im Aktivbürgerrecht forderte, ab. Eine Minderheit wollte die namentliche Aufzählung der 19 Individuen vermeiden, um ihnen die Schande einer gesetzlichen Prangerstellung zu ersparen. Der Mehrheit erschien indessen eine Definition der sachlichen Voraussetzungen für die Beschränkung im passiven Wahlrecht zu unbestimmt. Wenn man schon die Ausnahme für unerläßlich hielt, mußte völlige Klarheit in Beziehung auf den betroffenen Personenkreis bestehen.

Zugunsten der Landschaft sprach Artikel 3 die Geneigtheit aus, auf dem Gesetzgebungswege allen begründeten Anträgen und Vorstellungen billige Rechnung zu tragen im Interesse einer bleibenden Beruhigung und Zufriedenheit. Der Große Rat nahm in den beiden Sitzungen vom 10. und 11. Oktober die Vorlage unverändert an[397]) mit einer ausdrücklichen Verwahrung, daß der Stand Basel mangels eines Schutzes seiner Verfassung durch die Bundesbehörde eine Abstimmung über die Frage der Trennung anordnen werde.

---

[396]) Auch ihr Bericht an die Tagsatzung ist durchaus objektiv gehalten; er gibt eine gute Begründung des Standpunktes der Kommission. Trennung U 2, S. 318 ff.

[397]) Wir verweisen auf die ausführlichen Referate in der „Basler Zeitung" Nr. 138—143 und in den „Mitteilungen für den Kanton Basel".